

## **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen über die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)**

**Vom 30. März 2026**

Zum Regionalplan Leipzig-West-sachsen, der seit dem 16. Dezember 2021 in Kraft ist, hatte die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2021 (Beschluss-Nummer VII/VV/06/01/2021) die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zur Anpassung an aktuelle Entwicklungen eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Damit erfolgte zugleich die Umsetzung eines entsprechenden Prüfauftrags im Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung.

Die Veranlassung zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ (Plankapitel 5.1.2 und 5.1.4) des Regionalplans besteht im Erfordernis der Umsetzung übergeordneter Vorgaben durch den Freistaat Sachsen zur Energie- und Klimapolitik sowie der Handlungsaufträge durch den Bund, wonach die Verpflichtung zum Erreichen der für den Freistaat Sachsen geltenden Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) von 1,3 Prozent der Landesfläche (zu erreichen bis zum 31. Dezember 2027) und 2,0 Prozent der Landesfläche (zu erreichen bis zum 31. Dezember 2032) gemäß der Anlage zu § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, besteht.

Ursprünglich bestimmte § 4a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) in seiner bis zum 24. September 2025 geltenden Fassung, dass jeder Regionale Planungsverband bereits bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,0 Prozent seiner Planungsregion als Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Form von Vorranggebieten auszuweisen hat. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen beschloss auf dieser Grundlage am 28. März 2025 (Beschluss-Nummer VIII/VV/02/01/2025) die Freigabe des Beteiligungsentwurfs der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen in der Fassung vom 7. März 2025 einschließlich Umweltbericht für die Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes. Diese Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen fand vom 12. Mai 2025 bis einschließlich 11. Juli 2025 statt.

Mit der Änderung des § 4a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) hat nunmehr jeder Regionale Planungsverband bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 Prozent seiner Planungsregion als Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsver-

bandes Leipzig-West-sachsen beschloss deshalb am 13. November 2025 (Beschluss-Nummer VIII/VV/04/01/2025) die entsprechende Reduzierung des mindestens zu erbringenden Flächenbeitragswertes für die Windenergie an Land bis zum 31. Dezember 2027 von 2,0 Prozent auf 1,3 Prozent der Fläche der Planungsregion. Da sich Änderungserfordernisse des Planungskonzeptes und damit der Flächenkulisse der Vorranggebiete ergaben, die zu einer grundlegenden Überarbeitung des Entwurfs der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ sowie des Umweltberichtes führten, erfolgt die Beteiligung zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes erneut. Im 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen sind die Vorranggebiete Windenergienutzung gegenüber dem 1. Entwurf teilweise reduziert oder gestrichen und neue Vorranggebiete aufgenommen. Ferner sind die Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, die zusätzlich Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sind. Gegenstand der Teilfortschreibung sind darüber hinaus auch Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und eine Zielfestlegung, die bestimmt, in welchen Gebieten keine Freiflächen-Solaranlagen errichtet werden sollen.

Am 27. März 2026 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen (Beschluss-Nummer VIII/VV/06/01/2026) die Freigabe des 2. Entwurfs der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen in der Fassung vom 5. März 2026 einschließlich Umweltbericht für die Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes beschlossen. Aufgrund des Umfangs und der Tragweite der Änderungen in allen Teilen des 2. Entwurfs und im Umweltbericht werden alle Unterlagen vollständig veröffentlicht.

Der räumliche Geltungsbereich des 2. Entwurfs der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen umfasst die gesamte Planungsregion Leipzig-West-sachsen mit

- dem Landkreis Leipzig,
- dem Landkreis Nordsachsen und
- der Kreisfreien Stadt Leipzig.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen zu seiner Begründung und dem Umweltbericht gegeben.

- Dazu werden veröffentlicht:
- der 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen bestehend aus textlichen Festlegungen mit Begründungen und zeichnerischen Festlegungen (Karte 1 „Windenergiegebiete“ und Karte 2 „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“),
  - eine tabellarische Übersicht über die „Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG“ (Anhang 1),
  - eine tabellarische Übersicht über den Verfahrensstand der Braunkohlenpläne im Plangebiet (Anhang 2),
  - die „Methodik zur Bestimmung der landesweit bedeutsamen Artvorkommen im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Abs. 2 ROG“ (Anhang 3) und
  - „Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten“ (Anhang 4) sowie
  - der Umweltbericht zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen, der nach § 2 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst.

Neben den vorgenannten Unterlagen werden folgende weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen veröffentlicht:

- Raumempfindlichkeit in Landschaftsschutzgebieten – Fachgutachten zu potenziellen Öffnungsflächen von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen sowie Heidelandschaften in der Region Leipzig-West-sachsen (TU Dresden, November 2024)
- Besonders bedeutsame Bereiche für windenergiesensible Arten – Zuarbeit der Umweltprüfung zum Kriterium Artenschutz für den Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen (TU Dresden, November 2024)
- Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e.V. und hochfrequent – Meisel & Roßner GbR (2024): Abschlussbericht zum Werkvertrag 62-Z701/23 Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen; Stand 10. Mai 2024. Im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes werden der 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen mit seiner Begründung, der Umweltbericht sowie die vorgenannten zweckdienlichen Unterlagen

**vom 20. April 2026 bis einschließlich 15. Juni 2026**

im Internet unter:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-west-sachsen/startseite> (Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen) sowie [www.rpv-west-sachsen.de](http://www.rpv-west-sachsen.de) (Homepage des Regionalen Planungsverbandes) veröffentlicht.

In dem vorgenannten Zeitraum können Stellungnahmen zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Ener-

gien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen zu seiner Begründung und zum Umweltbericht abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, über das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen oder per E-Mail an [beteiligung@rpv-west-sachsen.de](mailto:beteiligung@rpv-west-sachsen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Stellungnahmen können im oben genannten Zeitraum aber auch schriftlich (Postanschrift: Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen, Regionale Planungsstelle, Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig) oder während der Dienstzeiten in den unten genannten Dienststellen mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen als leicht zu erreichende analoge Zugangsmöglichkeit im oben angegebenen Zeitraum auch in den nachfolgend genannten Dienststellen und zu den angegebenen Dienstzeiten (außer an Feiertagen sowie dem 15. Mai 2026) ausgelegt:

**Landesdirektion Sachsen**, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 013 (bitte beim Eintreffen an der Eingangspforte melden)

Dienstzeiten  
Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr–17:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr–12:00 Uhr

**Landkreis Leipzig**, Landratsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Haus 2, Raum 2.2.8, Stabsstelle des Landrates, Kreisentwicklung

Dienstzeiten  
Dienstag 8:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:30 Uhr–16:00 Uhr  
Donnerstag 8:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:30 Uhr–16:00 Uhr  
Freitag 8:30 Uhr–12:00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Zeiten kann telefonisch unter (0 34 33) 2 41 10 51 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

**Landkreis Nordsachsen**, Landratsamt, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Bürgerbüro

Dienstzeiten  
Montag 8:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Dienstag 8:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr  
Mittwoch 8:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Donnerstag 8:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Freitag 8:30 Uhr–12:00 Uhr

**Kreisfreie Stadt Leipzig**, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig, Raum 498

Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr–15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr–16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr–15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr–12:00 Uhr

**Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen**, Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig, Regionale Planungsstelle, Haus A8, Raum 105

Dienstzeiten

Montag	9:00 Uhr–11:30 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr–11:30 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr–11:30 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr–11:30 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–11:30 Uhr

Diese Bekanntmachung wird nach § 10 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen vom 22. Januar 2025 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen ([www.rpv-west-sachsen.de](http://www.rpv-west-sachsen.de)) veröffentlicht.

Leipzig, den 30. März 2026

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen  
Graichen  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweise zum Datenschutz:

Die Abgabe und Auswertung von Stellungnahmen erfordern die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Dies erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in dem Umfang, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist. Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Verarbeitung bilden Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung sowie § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes unter: [https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/download/resources/beteiligung/1032824/information/1077581/datei/2720940\\_0/Datenschutzinformation\\_%C3%96ffenlichkeitsbeteiligung.pdf](https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/download/resources/beteiligung/1032824/information/1077581/datei/2720940_0/Datenschutzinformation_%C3%96ffenlichkeitsbeteiligung.pdf)

Bei Nutzung des Beteiligungsportals des Freistaates Sachsen beachten Sie bitte auch die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung Beteiligungsportal“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html#a-5242> abgerufen werden können.